

Satzung des Fuffzn Zippl e. V.

§ 1 Grundlagen des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Fuffzn Zippl e.V.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“ .
3. Der Sitz des Vereins ist 02689 Sohland a. d. Spree.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Alle Regelungen in dieser Satzung und in den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männlichen Bezeichnungen verwendet werden, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Gestaltung des dörflichen Zusammenlebens, die Durchführung und die Unterstützung gemeinnütziger Projekte in der Gemeinde Sohland a. d. Spree sowie die eigene Durchführung und die Unterstützung der Organisatoren von kulturellen Höhepunkten in der Gemeinde Sohland a. d. Spree.
2. Der Verein möchte das kulturelle und gemeinnützige Leben in der Gemeinde Sohland a. d. Spree erneuern und pflegen.
3. Der Verein strebt zur Verwirklichung seiner Ziele Kooperationen mit anderen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen an, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
4. Ziel der Vereinsarbeit ist:
 1. Beantragung von Fördermitteln im Sinne des Vereinszwecks
 2. Unterstützung der ortsansässigen Vereine
 3. Unterstützende Öffentlichkeitsarbeit
 4. Förderung von Kultur-, Bildungs- und Sportangeboten für die Bewohner der Gemeinde Sohland a. d. Spree.
 5. Förderung generationsübergreifender Projekte
5. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel, welche dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten ohne gesetzliche oder satzungsgemäße Grundlage keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ebenso dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Ausgenommen sind hiervon Aufwandsentschädigungen wie z.B. Ersatz von Portoaufwendungen und Fahrtkosten etc. für ehrenamtliche Funktionsträger, Mitglieder, Mitarbeiter, Betreuer, Spieler und Familienangehörige von

jugendlichen Mitgliedern des Vereins in steuerlich zulässiger Weise (§3 Nr.26 EStG und §3 Nr. 26a EStG). Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann der Vorstand eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung gemäß §3 Nr. 26a EStG beschließen.

8. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
9. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
10. Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert die Gemeinschaft als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
11. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
 - a. Der Verein wird alle dazu geboten Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.
 - b. Mitglieder, Amtsinhaber und Beschäftigte des Vereins, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebung oder Kündigung zu rechnen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat. Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, welche den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei, haben aber in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf Beschluss des Vorstandes auf der Basis eines schriftlichen Aufnahmeantrages, welcher an den Verein zu richten ist.
2. Aufnahmebedingungen sind:
 - a. der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, welche sich zu den Grundsätzen und Werten dieser Satzung bekennen.
 - b. der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag. Damit ist gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch, dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach der Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
 - c. mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft in dem Verein beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
5. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt
 - b. Streichung aus der Mitgliederliste
 - c. Ausschluss aus dem Verein
 - d. Tod.
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
3. Bestehende Beitragspflichten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
4. Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem Verein und dem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft neben den Regelungen der Satzung ist ausgeschlossen.

§ 6 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 30.09. des Jahres und wird mit Ende des Kalenderjahres (31.12.) wirksam. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.
2. Erklärt ein Vorstandsmitglied den Austritt aus dem Verein verliert er mit sofortiger Wirkung seine Vorstandsfunktion.

§ 7 Die Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen nach dieser in Verzug ist.
2. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 14 Tage verstrichen sind und in der Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Die bestehenden Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein in Abwägung beiderseitiger Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied
 - a. die Bestimmung der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt und die Vereinsziele missachtet.
 - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - c. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
 - d. sonstige mitgliedschaftliche Pflichten gegenüber dem Verein laut §9 nicht erfüllt.
 - e. ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, vorliegt.
3. Der Ausschluss wird vor dem Vorstand entschieden.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung der Frist von 14 Tagen, nach Zugang der Entscheidung über das Ausschlussverfahren, schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels Brief bekannt zu geben.
5. Mit dem Beschluss ruhen die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds und die damit verbundenen Rechte nach dieser Satzung. Sofern hiergegen keine Berufung eingelegt wird, ist der Beschluss nach Ablauf der Berufungsfrist wirksam und die Mitgliedschaft beendet.
6. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der schriftlichen Entscheidung beim Vorstand Berufung einlegen, die keine aufschiebende Wirkung hat. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

7. In dem Ausschlussverfahren kann sich das Mitglied durch einen Beistand, welcher nicht Vereinsmitglied sein muss, vertreten lassen. Eine Kostenerstattung findet nicht statt. Minderjährige Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
8. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds kann frühestens nach einem Jahr erfolgen. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 9 Beitragsleistungen und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung per einfachen Beschluss in der Beitragsordnung festgelegt werden.
2. Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a. eine einmalige Aufnahmegebühr
 - b. ein jährlicher Mitgliedsbeitrag
3. Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf dessen Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen. Der Antrag ist jährlich zu stellen.
4. Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
5. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und betragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig vom Verein informiert.
6. Wenn durch das zuständige Organ des Vereins Beitragserhöhungen beschlossen werden, können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.

§ 10 Abwicklung des Beitragswesens

1. Der Jahresbeitrag ist am 31.12. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt auf dem Aufnahmeformular.
3. Der Verein zieht die Vereinsbeiträge unter Angabe der Gläubiger ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Arbeitstag.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstituts sowie Änderungen der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

5. Mitglieder, welche nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.
6. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung regeln.
7. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
8. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß §288 Abs.1 BGB mit einem Zinssatz von 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz nach §247 BGB zu verzinsen.
9. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 11 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
2. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, welche ausschließlich für die Mitglieder – und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z.B. Fachverbände) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a. die Mitteilung der Anschriftenänderungen einschließlich der Email-Adresse.
 - b. die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindungen bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
 - c. die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, welche für das Beitragswesen relevant sind.
4. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflicht gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
5. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Vereinsmitglied seinen Pflichten nach §10 nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
6. Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Amtsblatt, Fernsehen, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen und Filmen ihrer Person als Gruppen- oder Einzelaufnahme in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins.

§ 12 Vereinskommunikation

1. Die Kommunikation und Information im Verein, einschließlich der Einladung zur Mitgliederversammlung und zu sonstigen Veranstaltungen erfolgt per Email, Brief oder über Bekanntgabe auf der Homepage www.fuffzn-zipl.de . Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Ihre Email-Adressen und Mobilfunknummern sowie Änderungen mitzuteilen. Bei Terminänderungen von Veranstaltungen, ausgenommen der Mitgliederversammlung, ist das Mitglied verpflichtet, sich auf der Homepage www.fuffzn-zipl.de darüber zu informieren. Eine Terminänderung sollte im Regelfall 5 Tage vor der Veranstaltung auf der Homepage bekanntgegeben werden.
2. Über Ausnahmen zur Kommunikation mit einem Mitglied entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Anfrage und Begründung. Die Entscheidung muss dem Mitglied schriftlich (per Brief) mitgeteilt werden. Mitglieder die per einfachen Brief eingeladen werden, sind verpflichtet, die erhöhten Verwaltungskosten zu tragen, welche der Vorstand festlegt. Einen Anspruch auf eine Ausnahmeregelung hat das Vereinsmitglied nicht.
3. Alle Informationen über den Verein sind auf der Homepage www.fuffzn-zipl.de verfügbar.
4. Es obliegt den Mitgliedern, sich regelmäßig auf der Homepage www.fuffzn-zipl.de über das aktuelle Vereinsgeschehen zu informieren.
5. Innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Amtsinhabern oder zwischen Arbeitsgruppen etc. ist es zulässig, wenn Informationen zum Vereinsbetrieb auch über Messenger Dienste wie z.B. WhatsApp verbreitet werden. Dazu ist es erforderlich, dass dem Verein die Handynummern der betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden.

§ 13 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. Schiedsgericht
2. Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 14 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe

1. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
2. Ausgenommen von § 14 Abs. 1 sind die 3 Vorstandsvorsitzenden nach §26 BGB. Bei diesen 3 Ämtern beginnt das Amt nach der Wahl und mit der bestätigten Eintragung durch das zuständige Registergericht und endet mit der Wahl der Nachfolger und der bestätigten Eintragung durch das zuständige Registergericht.
3. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem amtierenden Vorstand erklärt haben.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten 3 Vorstandsvorsitzenden gemeinsam vertreten.

§ 15 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

1. Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
2. Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach §15 Abs.2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Port, Telefon usw. Die Kosten sind im Vorfeld beim Vorstand anzuzeigen und freigegeben zu lassen.
5. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins und findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt.
2. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahren abgehalten werden. Finden im Rahmen dieser Mitgliederversammlung Wahlen zum Vorstand und zu den Kassenprüfern statt, können die Online-Wahlen mit einer Briefwahl kombiniert werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstand.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung in einer Vereinsordnung zu treffen.
4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Durch einen Beschluss des Vorstandes, kann die ordentliche Mitgliederversammlung auch zwischen einmal jährlich und alle 2 Jahre stattfinden. Die Entscheidung darüber ist den Mitgliedern mit Bekanntgabe des Terminplanes für die ersten 3 Monate des Kalenderjahres bekanntzugeben. Es ist auf die Frist für Anträge zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Versammlungsortes und der Tagesordnung in Textform sowie der Beschlussvorlagen an die zuletzt bekanntgegebene Adresse der Mitglieder einzuberufen. Die Form der Bekanntgabe ist unter §12 Abs. 1 und §12 Abs. 2 geregelt.
6. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese 3 Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene postalische Adresse oder Email-Adresse versandt wurde.
7. Die Mitgliederversammlung ist vorrangig im 2. Quartal des Kalenderjahres durchzuführen.
8. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zum 20.03. des Kalenderjahres schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
9. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der unter §16 Abs. 8 benannten Frist nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss die Anträge sofort nach §12 Abs. 1 und §12 Abs. 2 bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die Delegierten den Antrag mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
10. Die Mitgliederversammlung ist gemäß der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

11. Die Mitgliederversammlung wählt den vom Vorstand vorgeschlagenen Versammlungsleiter sowie Protokollant mit einfacher Mehrheit.
12. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über Gäste oder Medienvertreter entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
13. Störende Mitglieder werden durch den Versammlungsleiter zu einem störungsfreien Verhalten angehalten. Erfolgt auf diese Ermahnung ein weiteres störendes Verhalten, kann durch den Versammlungsleiter ein Ordnungsruf erteilt werden. Zeigt auch der Ordnungsruf keine Wirkung, kann der Störer durch den Versammlungsleiter des Saales verwiesen werden und verliert damit sein Stimmrecht.
14. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen sind Abstimmungen, für welche die Satzung an anderer Stelle eine andere Regelung vorsieht.
15. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
16. Für Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Vereinsauflösung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 17 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Vereinsangelegenheiten:
 - a. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes.
 - b. Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage der Berichte des Vorstandes, des Kassenwirts sowie der Rechnungsprüfer.
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - d. Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer.
 - e. Änderung der Satzung des Vereins.
 - f. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
 - g. Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein nach §8.
 - h. Beitragsleistungen und Pflichten nach §9.
 - i. Beschlussfassung zur Beitragsordnung nach §10 Abs. 6.
 - j. Beschlussfassung zur entgeltlichen Vereinstätigkeit nach §15 Abs.2.
 - k. Festsetzen von Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach §15 Abs.6.
 - l. Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art deren Laufzeit 3 Jahre überschreitet und/oder deren Gegenwert mehr als 5.000 € beträgt. Ausgenommen sind Abschlüsse, für welche die Satzung an anderer Stelle eine andere Regelung vorsieht, z.B. §11 Abs.3.
 - m. Erwerb, Verkauf oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Vereinslagen.
 - n. Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mietverpflichtungen für Verbindlichkeiten.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Dies kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Mitgliederverlangens von mindestens 20% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Verein muss innerhalb von 6 Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
2. Die Ladefrist beträgt 4 Wochen.
3. Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgt in Schriftform wie unter §12 Abs.1 und §13 Abs. 2 geregelt.
4. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 19 Der Vorstand gemäß §26 BGB

1. Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus:
 - a. 1. Vorstandsvorsitzender (Vereinsleiter)
 - b. 2. Vorstandsvorsitzender
 - c. 3. Vorstandsvorsitzender (Kassenwart)
2. Jeweils 2 der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam im Rechtsgeschäftsverkehr nach innen und außen.
3. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
4. Wählbar sind nur Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und gleichzeitig ordentliches Mitglied des Vereins sind.
5. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Die Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung hinfällig.
8. Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds während der Amtsperiode, kann ein anderes Mitglied betraut werden (Personalunion). Dieses Vorstandsmitglied hat dennoch nur eine Stimme im Vorstand.
9. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig. Einzige Ausnahme bildet §19 Abs. 8.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
11. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei

der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstandes. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Vorsitzende im Einzelfall fest. Sie muss mindestens 7 Tage ab Zugang der Email-Vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per Email gegenüber dem Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.

12. Der Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan des Vereins gemäß §26 BGB und ist im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
13. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und Ordnungen des Vereins, wie es der Vereinszweck zu Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
14. Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. Ausgenommen sind Aufgaben, die direkt einer Vorstandsposition unter §18 Abs. 1 zugeteilt sind.
15. Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
16. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
17. Der Vorstand ist berechtigt, für die Aufgaben für welche er eigenständig zuständig ist, einen externen Dienstleister zu beauftragen.
18. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen, ändern, oder aufheben, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wurde, z.B. §8 Abs. 1 / §8 Abs. 2.
19. Der Vorstand kann sachkundige Vereinsmitglieder zu seinen Beratungen heranziehen und einzelne Aufgaben an Vereinsmitglieder delegieren.
20. Die Mitarbeiter des Vereins unterstehen unmittelbar dem Vorstand und sind nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Der Vorstand übt die Arbeitgeberfunktion im Sinne des Dienstvorgesetzten und die Disziplinargewalt aus.
21. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, ehrenamtliche Mitarbeiter und Abteilungsleitungen von ihren Tätigkeiten unter schriftlicher Angabe von Gründen vorübergehend oder dauerhaft zu entbinden.
22. Der Vorstand ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Buchführung des Vereins zu sorgen.
23. Der Vorstand nach §26 BGB ist analog §179 Abs. 1 S1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich ist.
24. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, namentlich Geschäftsgeheimnisse, die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt werden, haben sie Stillschweigen auch nach dem Ausscheiden aus ihrer

Funktion zu bewahren. Sie sind nur der Mitgliederversammlung zur Stellungnahme verpflichtet.

25. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfbericht der Kassenprüfer des Vereins ist den Mitgliedern ebenfalls vorzulegen.

§ 20 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. den 3 Mitgliedern des Vorstandes nach §26 BGB.
 - b. und bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Bestellung aller Mitglieder des erweiterten Vorstands erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes nach §26 BGB über die Anzahl der erforderlichen weiteren Vorstandsmitglieder nach §20 Abs. 1b.
4. Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des erweiterten Vorstands legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest und regelt die erforderlichen Einzelheiten in der Geschäftsordnung des erweiterten Vorstands, die den Mitgliedern des Vereins – auch bei Änderung auf der Homepage oder im Vereinsabend und der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Die Aufgaben des Vorstandes nach §26 BGB nach §19 der Satzung bleiben unberührt.

§ 21 Beschlussfassung und Wahlen

1. Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
2. Die Organe des Vereins fassen die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
3. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.
4. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen ordentlichen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
5. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

§ 22 Versicherungen des Vereins

1. Der Verein schließt für die Mitglieder des Vorstandes eine Versicherung zur Absicherung gegen Risiken aus der Vorstandstätigkeit und der Geschäftsführung für den Verein ab (D&O-Versicherung).
2. Den Selbsterhalt der Vorstandsmitglieder trägt der Verein.
3. Die Entscheidung über den Abschluss und den Umfang von Versicherungen trifft der Vorstand per einfachen Beschluss.

§ 23 Protokolle

1. Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben.
2. Protokolle werden als Beschluss- und Ergebnisprotokoll geführt.
3. Die Mitglieder haben ein Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich Einwendung gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über den Einwand und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit. Ferner ist dem Mitglied eine Abschrift der Niederschrift der Mitgliederversammlung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Entstehende Kosten hat das Mitglied zu tragen. Diese Regelung ist nicht auf die Niederschriften des Vorstands des Vereins anzuwenden. Der Vorstand muss sich nur gegenüber der Mitgliederversammlung wie in §17 Abs. 24 erklären.

§ 24 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

1. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von 6 Wochen ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
2. Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Einwänden auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Der Einwand ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
3. Die Anfechtung kann nicht gestützt werden auf die durch die technische Störung verursachte Verletzung von Rechten des Mitglieds, die auf elektronischem Wege wahrgenommen worden sind. Es sei denn, dem Verein ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.
4. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
5. Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Voraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt hat.

§ 25 Amtsenthebung des Vorstandes

1. Durch die Mitgliederversammlung können Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung sowie bei Gefährdung von Vereinsinteressen vor. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.
3. Das entbundene Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung per einfachen Beschluss. Betrifft es das Amt eines der 3 Vorstandsvorsitzenden, ist die Änderung im Vereinsregister durch den Vorstand anzumelden.
4. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann das Vorstandsmitglied Berufung einlegen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung nochmals herbeiführen. Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Beschlusses beim Vorstand einzulegen und schriftlich zu begründen. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist erst nach der endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung eröffnet. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des enthobenen Vorstandsmitglieds.

§ 26 Rücktritt des Vorstandes

1. Der Rücktritt von einem Vorstandsamt kann nur in der Mitgliederversammlung, in einer Vorstandssitzung oder durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied nach §26 BGB erklärt werden.

§ 27 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer für eine Amtsdauer von 2 Jahren.
2. Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
3. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
4. Eine Wiederwahl ist möglich.

5. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins einschließlich der Sonderkassen/Bankkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
6. Der Prüfbericht ist dem Vorstand vorzulegen und zu erläutern.
7. Der Prüfbericht ist bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung vorzustellen.

§ 28 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung interner Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Vereinsordnungen ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in der Satzung eine abweichende Regelung getroffen wurde.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a. Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - b. Finanzordnung
 - c. Gebäude- und Anlagenordnung
 - d. Wahlordnung
 - e. Jugendordnung
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnungen insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für die Änderungen und Aufhebungen.

§ 29 Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, welche Mitglieder bei der Ausübung ihrer Vereinstätigkeit oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist §31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 30 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen mindestens $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist ein der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Zur Auflösung ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB als Liquidatoren bestellt.
5. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Sohland a. d. Spree, die das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 31 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 32 Datenschutzrichtlinie des Vereins

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmung der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung – und – Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 33 Datenschutzbeauftragter

1. Zu Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) benennt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Vorstandes.
2. Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Vereins angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Vorstandsorgans.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, auch einen externen Dritten mit der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten zu beauftragen.
4. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Vereins ergeben sich aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem BDSG. Über seine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 34 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am Datum der Beschlussfassung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Gründungsdatum: Sohland a.d. Spree 27.12.2022

1.Änderung der Satzung: Sohland a.d. Spree, 16.03.2023